

# Volkswirtschaftlicher Teil.

## Letzte Nachrichten und Telegramme unserer Berliner Schriftleitung.

**Aussenhandelskontrolle.** Im „Reichsanzeiger“ vom 29. Oktober veröffentlicht auf Grund der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 („R. G. Bl.“, S. 500) zu der Verordnung über die Aussenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 („R. G. Bl.“, S. 2128) die Regierung nähere Bestimmungen. Nach diesen wird die Ausfuhrabgabe nach einem neuen Tarif erhoben. Die Erhebung der Ausfuhrabgabe erfolgt nach dem bisherigen Tarif, wenn der Antrag auf Ausfuhrbewilligung vor dem 20. Oktober 1921 an die zuständige Stelle abgesandt wird und die Ware bis zum 31. Januar 1922 zur Beförderung in das Ausland aufgegeben wird. Ferner wenn die Ware vor dem 20. Oktober 1921 mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Fristen in das Ausland verkauft worden ist und der Antrag, den bisherigen Tarif anzuwenden, vor dem 1. Dezember 1921 an die zuständige Stelle abgesandt wird.

Es werden für Uhren nach Abschnitt 19, Gruppe B, Nr. 929 und folgende erhoben:

4% vom Werte: Taschenuhren aus unedlen Metallen, Taschenuhrgehäuse aus unedlen Metallen, Uhrwerkzeuge zu Taschenuhren, auch Rohwerke, Triebe, Unruben und Teile zu Taschenuhren aus unedlen Metallen, Turmuhrn, auch elektrische, oder Teile solcher.

5% vom Werte: Für Taschenuhren in Gold, plattiert, Uhrgehäuse für Taschenuhren aus Gold, Teile von Taschenuhren, mit Gold oder Silber belegt.

6% vom Werte: Taschenuhren und Taschenuhrgehäuse aus Silber oder plattiert, Wand- und Standuhren, Schiffschronometer.

7% vom Werte: Uhrwerke für Wand- und Standuhren und Schiffschronometer, Urteile zu diesen Uhren, mit Ausnahme der Gehäuse.

Von den Goldwaren wird durchschnittlich 4% erhoben, Platin 1%, Silberwaren 6%.

**Ausfuhr und Ausverkauf.** Es besteht tatsächlich bei der Regierung die Absicht, die umfangreiche Fr.-Liste für die Ausfuhr einer eingehenden Revision zu unterziehen. Diese Revision ist notwendig schon infolge der starken Ausverkaufsfahr, die sich durch die Verschlechterung der deutschen Valuta ergeben hat. Allerdings wird die Möglichkeit, die Ausfuhr wieder in stärkerer Masse unter eine Kontrolle zu bringen, dadurch erheblich beeinträchtigt, dass das von der Entente bei Einführung der Sanktionen geschaffene Ein- und Ausfuhramt zu Ems noch an seiner autonomen Stellung festhält, so dass die Wirksamkeit einer neuen Ausfuhrregelung an der Westgrenze stark in Frage gestellt ist. Man hofft laut „Berliner Tageblatt“, dass diese Verhältnisse sich spätestens gegen Ende des laufenden Jahres ändern werden, und dass dann die deutsche Regierung die volle Herrschaft über die westliche Reichsgrenze wiedererlangt haben wird. Bis dahin kann allerdings der Ausverkauf, der namentlich im Westen bereits ängstliche Formen angenommen hat, soweit gediehen sein, dass die Massnahmen der Regierung zu spät kommen. Daher wird versucht, durch Verhandlungen mit der Rheinlandskommission, die sich besonders auf die Zulässigkeit von Valutaaufschlägen für die Angehörigen der Ententekommissionen und die ausländischen Besatzungen im Rheinlande, aber auch auf gewisse andere Massnahmen beziehen, die ärgsten Schädigungen schon jetzt zu verhindern. Zu unterscheiden von diesen Beschränkungen der Ausfuhr, die dem Ausverkauf entgegenwirken sollen, sind die Massnahmen, die zur stärkeren Erfassung der bei der Ausfuhr entstehenden Valutagewinne geplant sind. Ueber die Erhöhung der Ausfuhrabgaben für die Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, berichten wir an anderer Stelle. Während diese Erhöhung aber durch eine Verordnung der Regierung vorgenommen werden soll und kann, scheint für die Einführung bzw. Erhöhung der Ausfuhrabgabe auf ausfuhrfreie Waren ein Reichsgesetz erforderlich zu sein. Eine entsprechende Vorlage soll den gesetzgebenden Körperschaften binnen kurzen zugehen.

**Das Wiesbadener Lieferungsabkommen.** Am 6. Oktober ist zwischen dem Wiederaufbauminister Rathenau und dem französischen Minister Loucheur ein seit längerem beratenes Abkommen endgültig abgeschlossen worden. Sein Sinn besteht darin, die deutschen Goldverpflichtungen aus dem Ultimatum in Sachleistungen umzuwandeln. Solche Sachleistungen hat Deutschland bereits mehrfach auf Grund des Friedensvertrages übernommen und ausgeführt, so die Lieferungen von Chemikalien, Holz, Vieh usw. Nach der ersten Beratung zwischen Rathenau und Loucheur war die französische Meinung über den Wert des geplanten Abkommens sehr geteilt; besonders die französische Industrie wollte sich nicht die in Aussicht stehenden Milliardenaufträge entgehen lassen. Die im Juli einsetzende Markkatastrophe, die auch die französische Währung arg in Mitleidenschaft zog, die der deutschen Industrie eine ungeahnte Konjunktur brachte, andererseits aber die Gefahr der deutschen Zahlungsunfähigkeit in bedrohliche Nähe rückte, alles

dies zwang zu einer kühleren Ueberlegung, die dem Abschluss des Abkommens keine weiteren Schwierigkeiten in den Weg legte. Wenn auch Rathenau diesen Vertrag als einen ersten bezeichnet hat, dem sehr wohl andere mit den übrigen Mitgliedern der Entente folgen könnten, so darf sein Wert nicht unterschätzt werden; ist doch Frankreich mit 52% an den deutschen Reparationsleistungen beteiligt. Wie notwendig jede auch nur mässige Entlastung der Gold- und Devisenlieferungen für Deutschland ist, haben die katastrophalen Begleitumstände der Zahlung der ersten Goldmilliarde am 1. August genugsam bewiesen; Kraftproben, die sich die deutsche Wirtschaft nicht zu oft gestatten dürfte. Im einzelnen bestimmt das Abkommen, dass die Lieferungen von Sachgütern an Frankreich in drei Zeitabschnitten zu erfolgen haben, von denen der erste am 1. Mai 1926 abläuft. Die Lieferungen des ersten Zeitabschnittes werden aber Deutschland nicht im vollen Werte, sondern nur mit 35% des Wertes gutgeschrieben, die bis 45% steigen sollen, falls in einem Jahre aus dem Abkommen weniger als 1 Milliarde Goldmark geliefert werden. Deutschland muss also aus jeder geleisteten Milliarde 650 bzw. 550 Mill. Goldmark stunden. Der Zinsfuss ist von dem sehr geschickten Herrn Loucheur auf 5% herabgedrückt worden, während der Friedensvertrag für eventuelle Vorleistungen eine achtprozentige Verzinsung vorgesehen hatte. Diese Bestimmung ist, wenn man so sagen darf, die Achillesferse des ganzen Vertrages. Sie verringert den Vorteil für Deutschland auf ein Mindestmass und macht unser ausgesogenes Land zum Bankier des Siegerstaates, der in Wiesbaden denkbar günstige Vorteile für sich festlegen konnte. Der Wert der in 4 1/2 Jahren zu liefernden Güter, den Rathenau auf 7 Milliarden Goldmark schätzt, wird danach nur mit 2,45 bzw. 3,15 Milliarden auf Reparationskonto gutgeschrieben, d. h. Deutschland wird nach wie vor gezwungen, den erdrückenden Hauptteil der Gold- und Devisenlieferungen auf die bisherige Art und Weise zu beschaffen. Die erhoffte Entlastung ist demnach in Wiesbaden nicht durchgesetzt worden; darin ist sich die Kritik der deutschen Presse einig. Von den sonstigen Bestimmungen des Abkommens darf das grösste Interesse die Methode der Preisfestsetzung beanspruchen. Sie erfolgt in der Weise, dass alle Vierteljahre durch eine Kommission ein Preisverzeichnis der in Frage kommenden Güter aufgestellt wird, das ungefähr dem normalen französischen Inlandpreis des betreffenden Erzeugnisses abzüglich des französischen Zolles und der Transportkosten entspricht. Die ursprüngliche Idee eines Preisindex ist also fallen gelassen. Endlich hat man darauf verzichtet, den freien Handel für sogenanntes Spezialmaterial einzuschalten; die Lieferungen sollen vielmehr ausschliesslich durch unmittelbare freie Vereinbarung der deutschen und französischen Organisationen erfolgen.

**S—e.**  
**Immer noch Ausfuhramt Ems.** Im Auftrage des Wirtschaftsausschusses der Rheinlandkommission teilt das Ausfuhramt Bad Ems mit, dass im Gegensatz zu kürzlich stattgefundener verschiedener Auslegung des Artikels II der Ordonnanz 98, das Ausfuhramt Bad Ems allein zuständig ist und bleibt für die Prüfung und Bewilligung von Aus- und Einfuhranträgen für den Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem Auslande, auch wenn der Versand sich über das unbesetzte Gebiet vollzieht.

**Stand der Reichsfinanzen.** In dem ab 1. April laufenden Finanzjahr belaufen sich die buchmässigen Gesamteinnahmen des Reiches bis zum 10. Oktober auf 68 183 410 000 Mk.; 46 219 253 000 Mk. stellen davon die aufgenommenen schwebenden Schulden dar. Demgegenüber erreichten die Gesamtausgaben in der gleichen Zeit einen Betrag von 68 167 867 000 Mk. Die Reichseisenbahn arbeitet trotz der fortgesetzten Tarifierhöhungen weiter mit steigenden Zuschüssen seitens des Reiches und musste für die Zeit vom 1.—10. Oktober erneut 5 435 570 000 Mk. aufnehmen. Die Reichspost, deren Rentabilität sich wesentlich gehoben hat, brachte für diese 10 Tage 2 578 130 000 Mk. Ueberschuss zur Ablieferung. Seit dem 1. April ist der Gesamtzuschuss für beide Betriebsverwaltungen auf 8 771 967 000 Mk. angewachsen. Die schwebende Schuld, die wie ein Verhängnis über der Finanzgebarung droht, ist allen Anstrengungen zum Trotz nicht zu beschränken. Von Woche zu Woche steigt sie ins Ungeheuerliche und vermindert die Möglichkeit, sie jemals ordnungsmässig wieder zu beseitigen. Sie hat am 10. Oktober die phantastische Summe von 21 254 844 000 Mk. erreicht.

**Handwerkerbeirat beim Reichswirtschaftsministerium.** Den aus den Kreisen des Handwerks geäusserten Wünschen entsprechend, hat der Reichswirtschaftsminister zur Herstellung einer engen Verbindung zwischen seinem Ressort und dem Handwerk einen „Handwerkerbeirat beim Reichswirtschaftsministerium“ gebildet.

Auf Grund des Vorschlages des interfraktionellen Handwerker-ausschusses des Reichstages, sowie des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat der Reichswirtschaftsminister unter anderem folgende Herren als Mitglieder in den Beirat berufen: Als Vertreter der Arbeitgeber die Herren Malermeister Havemann (Hildesheim), Lange-Hegermann (Bottrop),